

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vom 15. November 2022

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen sind wie folgt zu ahnden:

	Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regel-satz in Euro
1	Verlassen des Absonderungsortes entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 2 Absatz 1 Satz 2 oder einer absonderungsersetzenden Schutzmaßnahme nach § 3 Sätze 1 und 2 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen (§ 6 Nummer 1 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen)	Positiv getestete Person	200-1000	300
2	Nichteinhalten der Absonderungsdauer entgegen § 2 Absatz 2 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen (§ 6 Nummer 2 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen)	Positiv getestete Person	200-1000	300
3	Empfangen von Besuch entgegen § 2 Absatz 3 Satz 3 ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 2 Absatz 1 Satz 2 oder einer absonderungsersetzenden Schutzmaßnahme nach § 3 Satz 2 Nummer 1 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen	Positiv getestete Person	100-500	150

	(§ 6 Nummer 3 CoronaVO absonderungser-setzende Schutzmaßnahmen)			
4	Betreten einer medizinisch-pflegerischen Ein-richtung, Massenunterkunft oder einer Justiz-vollzugsanstalt entgegen § 4 Absätze 1 bis 3 CoronaVO absonderungser-setzende Schutz-maßnahmen (§ 6 Nummer 4 CoronaVO absonderungser-setzende Schutzmaßnahmen)	Positiv getestete Person	300-1500	500
5	Tätigwerden in einer medizinisch-pflegeri-schen Einrichtung, Massenunterkunft oder ei-ner Justizvollzugsanstalt entgegen § 4 Ab-sätze 1 bis 3 CoronaVO absonderungser-setzende Schutzmaßnahmen (§ 6 Nummer 4 CoronaVO absonderungser-setzende Schutz-maßnahmen)	Positiv getestete Person	300-1500	500
6	Unterlassen des Hinweises auf das Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 vor Betreten einer medizinisch-pflegeri-schen Einrichtung, Massenunterkunft oder ei-ner Justizvollzugsanstalt entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO absonderungser-setzende Schutzmaßnahmen (§ 6 Nummer 5 CoronaVO absonderungser-setzende Schutzmaßnahmen)	Positiv getestete Person	100-500	150

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu errei-chen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG). Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.